

SATZUNG DER STADT HAGENOW

ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSKERNES VON SCHARBOW

PLANZEICHNUNG



LEGENDE

Festsetzungen (entspr. § 9, Abs. 1 und 4 BauGB)

Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO



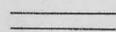
Dorfgebiet, § 5 BauNVO

Bauweise (§ 9, Abs. 1, Nr. 2 BauGB)



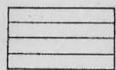
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Verehrsflächen (§ 9, Abs. 1, Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsfläche

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9, Abs. 1, Nr. 12 BauGB)



Feuerlöschteich

Grünflächen (§ 9, Abs. 1, Nr. 15 BauGB)



öffentliche Grünfläche



Spielplatz

Baukörpergestaltung (§ 9, Abs. 4 BauGB und § 83 BauO)

SD 35°-50°

für Hauptgebäude sind nur Steildächer mit einer Dachneigung zwischen 35° und 50° zulässig

Darstellungen ohne Norm



vorhandene Gebäude



vorhandene Gebäude im schlechten Bauzustand



Flurstücksnummern und Flurstücksgrenzen

Aufgrund des § 34, Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage 1, Kapitel XIV, Abschnitt II, Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990, II, S. 885, 1122), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom ... und mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet des Ortskernes Scharbow erlassen:

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Kreisverwaltung Hagenow in Kraft.

1. Der Entwurf der Satzung nach § 34 (4) BauGB hat in der Zeit vom

während folgender Zeiten

montags, mittwochs, donnerstags

dienstags

freitags

öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am in der Zeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hagenow,

Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hagenow,

Bürgermeister

3. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hagenow,

Bürgermeister

SATZUNG DER STADT HAGENOW

ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSKERNES VON SCHARBOW